

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft / Körperschaft

Anlage 13a

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage 13a abgeben.

Vorname

(Betriebs-) Steuernummer

Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

(§ 13a EStG) für das Wirtschaftsjahr

Beginn Ende

2016

Rechtsform des Betriebs

Betriebsinhaber

stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A / Gemeinschaft / Gesellschaft = 1, Ehefrau / Lebenspartner(in) B = 2, Beide Ehegatten / Lebenspartner(innen) = 3

1. Gewinnermittlung

Landwirtschaftliche Nutzung

Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung

	ha	a	m ²
7 Eigentumsflächen des Betriebsvermögens, die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres der landwirtschaftlichen Nutzung dienen (ohne Sondernutzungen)			
8 Hof- / Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude), die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres der landwirtschaftlichen Nutzung dienen oder ihr zugeordnet werden	+		
9 In den Zeilen 7 und 8 nicht enthaltene, am 15. Mai des Wirtschaftsjahres zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung	+		
10 In den Zeilen 7 und 8 enthaltene, am 15. Mai des Wirtschaftsjahres verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung	-		
11 Selbst bewirtschaftete Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung am 15. Mai des Wirtschaftsjahres			
12 Grundbetrag je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung		350	€ / ha
13 Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung			EUR
Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung			
14 Tierbestand des Betriebs – Gesamtsumme der Vieheinheiten (VE) lt. Anlage L Zeile 85			VE
15 Im Rahmen von Tätigkeiten lt. Zeile 62 berücksichtigter Tierbestand – VE –			
16 Maßgebender Tierbestand – VE – (Zeile 14 abzüglich Zeile 15)			
17 Mit dem Ansatz des Grundbetrags abgegoltener Tierbestand – VE –		25,00	VE
18 Für den Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung maßgebender Tierbestand – VE – (Zeile 16 abzüglich Zeile 17)			
19 Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung je VE (soweit 25 VE übersteigend)		300	€ / VE
20 Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung			EUR
21 Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 13 zuzüglich Zeile 20; Übertrag in Zeile 76)			EUR

Forstwirtschaftliche Nutzung (nach § 51 EStDV ermittelter Gewinn)

	ha	a	m ²
22 Selbst bewirtschaftete Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung am 15. Mai des Wirtschaftsjahres			
	Einnahmen		Pauschale Betriebsausgaben
	EUR		EUR 20 %
23 Verwertung von Holz auf dem Stamm			
24 Verwertung von eingeschlagenem Holz	+		55 %
25 Ergebnis Holznutzungen			EUR
26 Übrige Forstwirtschaft			EUR
27 Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung (Übertrag in Zeile 77)			EUR



20161207 (V1)

Sondernutzungen**Sondernutzungen nach Anlage 1a Nr. 2 zu § 13a EStG** (pauschaler Gewinn nach § 13a Abs. 6 EStG)

	Am 15. Mai des Wj. selbst bewirtschaftet			Gewinn der Sondernutzung EUR		Am 15. Mai des Wj. selbst bewirtschaftet			Gewinn der Sondernutzung EUR
	ha	a	m ²			ha	a	m ²	
31	Weinbau				Obstbau				
32	Gemüsebau Freiland				Gemüsebau Unterglas				
33	Blumen / Zierpflanzenbau Freiland				Blumen / Zierpflanzenbau Unterglas				
34	Baumschulen				Hopfenbau				
35	Teichwirtschaft				Spargelbau				
36	Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft				Weihnachtsbaumkulturen				
37	Binnenfischerei			Jahresfang in kg [] kg	Imkerei	Anzahl der Völker []			
38	Wanderschäferei			Anzahl der Mutterschafe []					

39 Zwischensumme (Summe der Gewinne der Zeilen 31 bis 38) EUR []

Weitere Sondernutzungen (nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelter Gewinn)

40	Tabakanbau	[]	EUR
41	Kurzumtriebsplantagen	[]	EUR
42	Art []	[]	EUR
43	Art []	[]	EUR
44	Gewinn der Sondernutzungen (Ergebnis der Zeilen 39 bis 43; Übertrag in Zeile 78)		[] EUR

Sondergewinne

Gewinne aus der Veräußerung / Entnahme von Grund und Boden, dazugehörigem Aufwuchs, Gebäuden, immateriellen Wirtschaftsgütern und Beteiligungen

	EUR		EUR
45	Veräußerungspreis / Entnahmewert	[]	
46	Davon abziehbare Betriebsausgaben	[]	[]

Gewinne aus der Veräußerung / Entnahme von übrigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren (Veräußerungspreis / Entnahmewert je Wirtschaftsgut brutto mehr als 15.000 €)

47	Veräußerungspreis / Entnahmewert	[]	
48	Davon abziehbare Betriebsausgaben	[]	[]

Gewinne aus Entschädigungen für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung der in den Zeilen 45 bis 48 genannten Wirtschaftsgüter

49	Entschädigungen	[]	
50	Davon abziehbare Betriebsausgaben	[]	[]

51 Bildung von Rücklagen, Übertragung von stillen Reserven (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 85) []

52 Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 85) []

53 Betriebseinnahmen nach § 9b Abs. 2 EStG []

54 Betriebsausgaben nach § 9b Abs. 2 EStG []

Übertrag (Ergebnis der Zeilen 46 bis 54) []



Übertrag (Ergebnis der Zeilen 46 bis 54)

Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten,
die der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden

61	Einnahmen aus dem Absatz von Erzeugnissen gem. R 15.5 Abs. 3 bis 8 EStR	EUR			
62	Einnahmen aus Dienstleistungen gem. R 15.5 Abs. 9 und 10 EStR	+			
63	Summe der Einnahmen				
64	Pauschale Betriebsausgaben 60 %	-		=	
65	Nachrichtlich: Einnahmen des Betriebs i. S. d. R 15.5 Abs. 11 EStR (nur erforderlich, wenn die Zeilen 61 bis 63 auszufüllen sind)				
66	Rückvergütungen nach § 22 KStG aus Hilfs- und Nebengeschäften				
67	Sondergewinne (Ergebnis der Zeilen 46 bis 66; Übertrag in Zeile 79)				

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens

EUR

68	Einnahmen aus Vermietung von bebauten Grundstücken				
69	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken	+			
70	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von übrigen Wirtschaftsgütern	+			
71	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens (Übertrag in Zeile 80)				

Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörend

EUR

72	Einnahmen aus Kapitalvermögen, die nach § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG (teilweise) steuerfrei sind (Eintrag in voller Höhe)				
73	Nach § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG steuerfreier Teil	-		=	
74	Einnahmen aus Kapitalvermögen, die in voller Höhe steuerpflichtig sind	+			
75	Einnahmen aus Kapitalvermögen , soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören (§ 20 Abs. 8 EStG; Übertrag in Zeile 81)				

Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen

EUR

76	Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung (Übertrag aus Zeile 21)				
77	Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung (Übertrag aus Zeile 27)	+			
78	Gewinn der Sondernutzungen (Übertrag aus Zeile 44)	+			
79	Sondergewinne (Übertrag aus Zeile 67)	+			
80	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens (Übertrag aus Zeile 71)	+			
81	Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören (Übertrag aus Zeile 75)	+			
82	Nach Durchschnittssätzen ermittelter Gewinn (§ 13a EStG) für das Wirtschaftsjahr 2016 / 2017 (2016)				

2. Ergänzende Angaben**Rücklagen und stille Reserven**
(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)**Bildung / Übertragung****Auflösung**

EUR

EUR

83	Rücklagen nach § 6c i.V.m. § 6b EStG, R 6.6 EStR				
84	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i.V.m. § 6b EStG, R 6.6 EStR				
85	Gesamtsumme				
			(Übertrag in Zeile 51)		(Übertrag in Zeile 52)

86 Tarifbegünstigte Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen (§ 34b EStG) sind in der Anlage L erklärt.